



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Metadaten: KABTG - 25.01.2019

SHAB, KABOW - 24.01.2019

Meldungsnummer: KK02-0000002637

Kanton: OW

Publizierende Stelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Obwalden -
Dienststelle Konkurs, Polizeigebäude Foribach, 6060 Sarnen

Konkurspublikation/Schuldenruf GSS INTERNATIONAL GMBH in Liquidation

Schuldner:

GSS INTERNATIONAL GMBH in Liquidation

CHE-258.192.840

Kernserstrasse 17

6060 Sarnen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 11.09.2018

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Obwalden -
Dienststelle Konkurs

Polizeigebäude Foribach null

6060 Sarnen

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.02.2019

Bemerkungen:

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.